AUSTRIA Lower
H 28
11689/D

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Der Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel wird bestimmt.

Seine Majestät haben laut Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley vom 8. d. M., Z. 5355, mit allerhöchster Entschließung vom 21. December v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel den Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden folgendermaßen zu bestimmen geruhet:

1tens. In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzneymitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partey in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zoll-Behörden unverweilt den Thatbestand und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung mitzutheilen, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an selbe abzuliefern.

2tens. In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausier-Patentes, oder beyder zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freyem Fuße belassen werden darf oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zoll-Behörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3tens. Von den Zoll-Behörden sind die betretenen Arzneyen jedes Mahl den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4tens. Den politischen Behörden liegt ob, mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneyen, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzneyen durch Sachkündige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zoll-Behörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zolles oder Hausier-Patentes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

5tens. Bey dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch Hofdecret vom 2. August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefälls-Uebertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefälls-Uebertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bey deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist.

6tens. Da nach dem 9. Artikel des II. Theiles des Strafgesetzes schwerer Polizey-Uebertretungen der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzneyen dem Armenfonde des Ortes zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zolles oder Hausier-Patentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbothener Heilmittel durch Zuthuung der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt oder zu Stande gebracht worden ist, jedes Mahl für die Anzeiger ein Drittel der Werthsstrafe und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel, wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebstdem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten und vorgeschriebenen inspectoramtlichen Schreibgebühren den Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zoll-Behörde abzugeben.

Wien den 27. März 1821.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Vincenz Eduard Guldener v. Lobes,
Nied. Oest. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.